

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00087**

## **vom 26. Juni 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2025.00087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2025.00087)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00087 du 26 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00087 del 26 giugno 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Das Sozialversicherungsgericht hat daher zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Einsprache nicht eingetreten ist. Dagegen kann auf den in der Beschwerde gestellten materiellen Antrag nicht eingetreten werden (BGE

132 V 74 E. 1.1 mit Hinweis).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden ( Art. 40 Abs. 1 ATSG). Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt ( Art. 41 ATSG).

#### **E. 1.3**

Art. 52 Abs. 1 ATSG stellt in formeller Hinsicht keinerlei Anforderungen an die Einsprache. Der Bundesrat hat jedoch in Art.

#### **E. 1.4**

Gemäss dem für das vorliegende Beschwerdeverfahren massgebenden Art. 61 lit .

b ATSG muss die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der Beschwerde führen den Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Nach der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung hat im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung einer mangelhaften Beschwerdeschrift nicht nur bei Unklarheit des Rechtsbegehrens oder der Begründung, sondern ganz allgemein immer dann zu erfolgen, wenn eine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt; also auch dann, wenn ein Rechtsbegehren und/oder eine Begründung überhaupt fehlen. Es handelt sich bei der erwähnten Bestimmung um eine formelle Vorschrift, die das erstinstanzliche Gericht stets verpflichtet, eine Frist zur Verbesserung der Mängel anzusetzen, sofern dadurch nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise eine Verlängerung der Beschwerdefrist erreicht werden soll (BGE 142 V 152 E. 2.3). Der Anwendungsbereich der Nachfrist

erstreckt sich über die in Art. 61 lit . b ATSG ausdrücklich erfassten Bereiche hinaus. Eine solche Nachfrist ist auch anzusetzen, wenn weitere formelle Eintretensvoraussetzungen , die nachträglich erfüllt werden können, nicht erfüllt sind. Gemäss der Rechtsprechung gilt a uf G rund der grammatikalischen Identität von Art. 61 lit . b Satz 2 ATSG und Art.

### **E. 1.5**

Der Sinn der Nachfrist nach Art. 61 lit . b Satz 2 ATSG besteht im Schutz der rechtsunkundigen Partei, die erst kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist in Unkenntnis der formellen Anforderungen eine namentlich ungenügend begrün dete Beschwerdeschrift einreicht. Diese soll - bei klar bekundetem Anfechtungs willen - nicht deshalb um die Rechtsmittelmöglichkeit gebracht werden (BGE 134 V 162 E. 5.1; Urteil e des Bundesgerichts 8C\_289/2022 vom 5. August 2022 E. 4.4 und 9C\_191/2016 vom 1 8. Mai 2016 E. 4.1). Demzufolge ist, wenn es um den Schutz rechtsunkundiger Parteien geht , e ine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung grosszügig zu gewähren.

### **E. 1.6**

) ein offener Missbrauch, der einen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist rechtfertigt, anzunehmen ist , wenn ein Rechtsa nwalt oder eine sonstige rechtskundige Person eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um damit eine Nachfrist zur Begründung zu erwirken . 5.4

Nach Gesagtem steht fest, dass sich die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nicht mit dem Inhalt der angefochtenen Verfügung auseinandersetzte, obwohl sie während der gesamten Einsprachefrist volle Aktenkenntnis hatte. Demnach erscheint das von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin am letzten Tag der Einsprachefrist gestellte Gesuch um Akteneinsicht und um Ansetzen einer Nachfrist zur «weitergehenden Begründung» der Einsprache als ein Versuch, mittels Begehren um Nachfristansetzung eine faktische Verlängerung der gesetz lichen Einsprachefrist zu erreichen. In Würdigung der gesamten Umstände erweist sich dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich. Demzufolge ist ein den Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist rechtfertigender Rechtsmissbrauch vorliegend zu bejahen. 5.5

Die Verfügung vom 1 0. Januar 2025 wurde der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrer Rechtsvertreterin am 2 4. Januar 2025 zugestellt (Urk.

8/A31) . Die Einsprachefrist von 30 Tagen nach Art. 52 Abs. 1 ATSG begann daher am 2 5. Januar 2025 zu laufen und endete am 2 4. Februar 202 5. Da es der Einsprache vom 2 4. Februar 2025 ( Urk. 8/A31) an einer rechtsgenügelichen Begründung im Sinne von Art.

## **E. 2**

7. Mai 2025 (Urk.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 1 1. März 2025 ( Urk. 2) davon aus, dass die Einsprache vom 2 4. Februar 2025 zwar Anträge enthalte, nicht indes eine Begründung oder eine anderweitige Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung, weshalb sie die Anforderungen von Art.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass sie beziehungsweise ihre damalige Rechtsvertreterin bereits mit E-Mail vom 2 9. Juli 2024 eingehend unter Hinweis auf eine

Beurteilung ihres behandelnden Arztes ausgeführt habe, dass die natürliche Kausalität (der Schulterbeschwerden) zu bejahen sei. Diese aktenkundige Stellungnahme sei im Lichte des Untersuchungsgrundsatzes bei der Beurteilung der Frage, ob die Einsprache vom 24. Februar 2025 eine hinreichende Begründung enthalten habe, mitzuberücksichtigen. Demzufolge sei, wenn der Inhalt der E-Mail vom 29. Juli 2024

mitzuberücksichtigen sei, davon auszugehen, dass die Einsprache vom 24. Februar 2025 eine rechtsgenügli­che summarische Begründung enthalten habe. Ergänzend sei sodann die Frage aufzuwerfen, ob die E-Mail vom 29. Juli 2024 nicht zum integrierenden Bestandteil der Einsprache erklärt worden sei (Urk. 1 S. 6 f.). Selbst wenn wider Erwarten davon auszugehen wäre, dass die Einsprache vom 24. Februar 2025 die Voraussetzungen von Art.

#### **E. 7**

) beantragte die AXA die Abweisung der Beschwerde (S. 2), wovon der Beschwerdeführer in am 28. Mai 2025 Kenntnis gegeben wurde (Urk.

#### **E. 9**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 10**

Abs. 1 ATSV fehlte (vorstehend E. 4.5), ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. März 2025 (Urk. 2) dem Ersuchen der Beschwerdeführerin um Einräumung einer Nachfrist zur Begründung der Einsprache nicht nachkam und auf die Einsprache vom 24. Februar 2025 (Urk. 8/A31) mangels einer rechtsgenügli­chen Begründung nicht eintrat.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grieder-Martens  
Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.